

Verordnungsblatt für die Stadtgemeinde Imst

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 8. Oktober 2025

8. Verordnung über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

8. Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Imst vom 07.10.2025 über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBL. Nr. 86/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 38/2025, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Stadtgemeinde Imst legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 280,- Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 560,- Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 810,- Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 1.150,- Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 1.610,- Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 2.070,- Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 2.530,- Euro

fest.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Imst vom 08.11.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe, kundgemacht vom 09.11.2022 bis 23.11.2022 außer Kraft.

Für den Bürgermeister:

i.A. Niklas Mark, MSc